

DEUTSCHER SPORTFAHRER KREIS e.V. (DSK)

SATZUNG

Vorbemerkung

Der Deutsche Sportfahrer Kreis wurde am 15. März 1958 in Frankfurt am Main gegründet. Neben dem Vize-Automobil-Weltmeister des Jahres 1961,

Wolfgang Graf Berghe von Trips, Horrem

waren Mitbegründer Dr. Hanswilly Bernartz, Köln/Rhein, Wittigo Graf Einsiedel, Frankfurt/M., Richard von Frankenberg, Stuttgart, Helm Glöckler, Frankfurt/M., Hans Harzheim, Köln/Rhein, Ruprecht M. Hopfen, Frankfurt/M., Günther Isenbügel, Hamburg, Rudolf W. Moser, Frankfurt/M., Hans-Joachim Walter, Wetzlar, Helmut Zick, Hannover.

Die nach der Konstituierung des DSK vorgelegte Grundsatzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19.03.1960 beschlossen. Die jetzt gültige Satzung hat folgenden Wortlaut gemäß Beschuß der Mitgliederversammlung am Nürburgring am 27.02.2010.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen:

"DEUTSCHER SPORTFAHRER KREIS e. V. (DSK)".

1.2. Er hat seinen Sitz in 76694 Forst und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen unter der Nummer VR 103322.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck und Ziele

2.1. Der DSK erstrebt den Zusammenschluß aller, die - in lebendiger Bewahrung einer verpflichtenden Tradition - den Motorsport Deutschlands aktiv oder fördernd pflegen.

2.2.1 Oberstes Gebot ist die Förderung des Motorsports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

2.2.2 Motorsport verbessert die Fahrtüchtigkeit und damit die Verkehrssicherheit.

2.2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

2.3. Der DSK nimmt insbesondere Fahrerinteressen wahr und betrachtet sich als neutrale Institution.

2.4. Die Mitglieder des DSK sind zur kameradschaftlichen Hilfe im Sport und im Straßenverkehr verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit haben sie Vorbild zu sein. Es ist ihnen ausdrücklich auferlegt, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um den Sport in absolut sauberen Formen zu halten.

2.5. Der DSK ist unpolitisch und wird organisatorische Bindungen mit anderen Vereinen, die sich gleichartige oder verwandte Aufgaben gestellt haben, nur eingehen, wenn dies notwendig erscheint und für den reinen Motorsportgedanken nützlich ist.

2.6. Der DSK setzt sich für einen vernünftigen und angemessenen Umweltschutz ein.

2.7. Der DSK setzt sich für Unfall-Opfer im Motorsport ein. Er ergreift zur Hilfe für die Opfer und deren Familien geeignete Maßnahmen, welche aus Mitteln des als Sondervermögen verwalteten Fonds "Aktiv für Aktive" finanziert werden.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die am Motorsport Interesse hat. Im Sinne seiner Gründer stellt der DSK insbesondere die Interessengemeinschaft der aktiven Motorsportler dar.

3.2. Formen der Mitgliedschaft

3.2.1 Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

3.2.2 Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden; die Fördermitgliedschaft muss anfänglich für mindestens zwei volle Geschäftsjahre wahrgenommen werden.

3.3. Aufnahme

3.3.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium. Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung oder Mitgliedschaft ergeben könnten, ist Gerichtsstand der Sitz des eingetragenen Vereins.

3.3.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

3.4.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und solchen Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens verliehen werden, die die Bestrebungen des DSK voll und rückhaltlos unterstützen und sich um den Motorsport und dessen Förderung besondere Verdienste erworben haben.

3.4.2 Einen solchen Beschuß faßt nach einstimmigem Antrag des Präsidiums die ordentliche Mitgliederversammlung.

3.4.3 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, zahlen jedoch keinen Beitrag und sind auf ihren eigenen Wunsch hin zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen; ihre Meinung ist zu hören und zu bedenken, sie sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austrittserklärung, durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschuß.

3.6. Eine Austrittserklärung wird zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie schriftlich und nachweisbar spätestens am 31.10. beim DSK eintraf.

3.7 Ausschluß

3.7.1 Ein Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen auf Beschuß des Präsidiums.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck bzw. den Zielen des DSK vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

3.7.2 Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung beim Ehrenrat einzulegen.

3.7.3 Bei einem Ausschluß wegen nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge bedarf es keiner Anhörung.

3.8 Mitgliedsbeiträge

3.8.1 Von allen ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages kann nur durch eine Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden.

3.8.2 Der Beitrag ist 15 Tage nach Beitritt und dann jeweils im Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

3.8.3 Der Beitrag ist zu zahlen

- per Bankeinzug oder

- per Überweisung - in diesem Fall sind auch die erhöhten Verwaltungskosten zu zahlen.

3.8.4 Für Förderer des DSK vereinbart das Präsidium die Höhe der Beiträge.

3.9. Ermäßigte Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3.2.1 mit verminderter Beitrag können auf Antrag und nach entsprechendem Nachweis werden:

3.9.1 Partnerinnen / Partner und Kinder von ordentlichen Mitgliedern, die den vollen Beitrag bezahlen,

- ohne Bezug der DSK-NACHRICHTEN. Beitrag: 1/3 des Beitrages gem. § 3.8.1, aufgerundet auf volle EURO 5.

3.9.2 Kinder, Auszubildende, Studenten ohne eigenes Einkommen, Schwerbehinderte mit mindestens 80 % GdB und dem Merkzeichen G sowie Witwen/Witwer ehemaliger ordentlicher Mitglieder, - mit Bezug der DSK-NACHRICHTEN. Beitrag: 2/3 des Beitrages gem. § 3.8.1, aufgerundet auf volle EURO 5.

§ 4. Organe

Die Organe des DSK sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Finanzprüfer,
4. der Ehrenrat.

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Spätestens hundertzwanzig Tage nach Ende jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitglieder-Versammlung statt; ihre Aufgabe ist es, einen Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr entgegen zu nehmen und über die vorgeschriebene Entlastung zu beschließen.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium durch Veröffentlichung in den DSK-NACHRICHTEN oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen.

4.1.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Stellvertreter in der Reihenfolge gemäß § 4.2.1.1.

4.1.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß §32 BGB, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- Stimmenthaltungen gelten als ungültig und werden nicht gezählt.

4.1.5 Jedes Mitglied kann zu jeder Mitgliederversammlung fristgerecht Anträge stellen.

4.1.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine solche schriftlich beantragen, oder wenn das Interesse des DSK dies erfordert. Die Einberufung erfolgt gemäß § 4.1.2.

4.2 Das Präsidium

4.2.1 Besetzung und Vollmachten

4.2.1.1 Das Präsidium besteht aus mindestens neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Es umfasst

1. den Präsidenten
2. und 3. die Vizepräsidenten
4. den Schatzmeister
5. den Schriftführer
6. das Präsidiumsmitglied zbV

7. den Beisitzer I

8. den Beisitzer II

9. den Beisitzer III

4.2.1.2 Gerichtlich und außergerichtlich wird der DSK vertreten durch den Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums aus den Positionen 2 ... 5 gemäß § 4.2.1.1. (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

4.2.1.3 Die Vertretungs-Vollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß es bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 100.000 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder bedarf.

4.2.2 Die Zahl der Beisitzer kann bei Bedarf erhöht werden; Es müssen aber mindestens drei Beisitzer sein. Die Anzahl aller Präsidiumsmitglieder muss jedoch eine ungerade Zahl ergeben.

4.2.2.1 Um in das Präsidium gewählt zu werden, muss der zur Wahl stehende Kandidat vor seiner Bekanntmachung DSK Mitglied sein. Bei der Besetzung der Positionen 1 bis 5 muss der zur Wahl stehende Kandidat zuvor eine Position als Beisitzer innegehabt haben. Die Bekanntmachung der zur Wahl stehenden Personen muss 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der internen Homepage des DSK e.V. bekannt gegeben werden.

4.2.3 Das Präsidium kann sich aus dem Kreise der Mitglieder einen Syndikus zuordnen.

4.2.4 Wahlperiode

4.2.4.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre gewählt.

4.2.4.2 Um eine kontinuierliche Amtsführung zu gewährleisten, erfolgt die Wahl der Präsidiumsmitglieder mit ungerader Ziffer in Jahren mit ungerader Zahl und der mit gerader Ziffer in Jahren mit gerader Zahl.

4.2.5 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so muß das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen, wenn die Amtszeit des Ausscheidenden noch mehr als sechs Monate beträgt.

4.3 Finanzprüfer

4.3.1 Drei Finanzprüfer sollen das Finanzgebaren des Präsidiums prüfen und beurteilen.

4.3.2 Einer der drei Finanzprüfer soll nach Abgabe des Berichts über das Ergebnis der jährlichen Prüfung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und danach auf Entlastung des gesamten Präsidiums stellen.

4.3.3 Die Finanzprüfer werden auf drei Jahre gewählt.

4.3.4 Um eine kontinuierliche Amtsführung zu gewährleisten, wird jedes Jahr einer der drei Finanzprüfer gewählt bzw. wiedergewählt.

4.4 Ehrenrat

4.4.1. Besetzung

4.4.1.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die weder

dem Präsidium angehören noch Finanzprüfer sein dürfen.

4.4.1.2 Den Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.4.1.3 Ferner sind drei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds nachrücken.

4.4.2 Der Ehrenrat wird jeweils für drei Jahre gewählt.

4.4.3 Aufgaben des Ehrenrats

4.4.3.1 Der Ehrenrat ist zuständig für alle ihm durch die Mitgliederversammlung oder das Präsidium übertragenen Aufgaben.

4.4.3.2 Ihm obliegt die Prüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen solchen.

4.4.4 Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch ein vor dem Ehrenrat erscheinendes Mitglied ist zulässig.

4.4.5 Der Ehrenrat tritt auch bei Vorgängen zusammen, die das Präsidium wegen Beteiligung oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den DSK zweckmäßig erscheint.

4.4.6 Entscheidungen des Ehrenrates sind für jedes Mitglied des DSK bindend und können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.

4.5 Weitere Gliederungen

Mitgliederversammlung oder Präsidium können Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte oder Abteilungen einsetzen. Auf jeder Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten und zu befinden.

§ 5. Sonstiges

5.1 Verwendung von Finanzmittel

5.1.1 Der DSK verfolgt im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.

5.1.2 Die Mitarbeit im DSK ist ehrenamtlich.

5.1.3 Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des DSK fremd sind.

5.1.4 Mittel des DSK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5.1.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des DSK.

5.2 Satzungsänderungen

5.2.1 Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Präsidium vorzuprüfen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlusffassung vorzulegen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß §33 BGB.

5.2.2 Anträge zur Satzung müssen dem Präsidium bis 30.09. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres vorliegen, um rechtzeitig veröffentlicht werden zu können.

5.2.3 Über Anträge zur Satzung, die beim Präsidium zwischen dem 01.10. und der Mitgliederversammlung eintreffen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen als Dringlichkeitsantrag zuläßt.

5.3. Sonstige Anträge, Resolutionsentwürfe o.ä. müssen nicht veröffentlicht werden.

5.5 Auflösung des Vereins

5.5.1 Die Auflösung des eingetragenen Vereins erfordert drei Viertel der gültigen Stimmen.

§ 5.5.2 bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in Mannheim, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar "IN MEMORIAM Dr. Eddi Rothenfelder" für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5.5.3 Das Sondervermögen aus dem Fonds "Aktiv für Aktive" darf vom Johanniter-Unfall-Hilfe e.v. in Mannheim nur i.S. des § 2.7. dieser Satzung verwendet werden.

Deutscher Sportfahrer Kreis e.V. (DSK)

Vereinsregister: Amtsgericht Mannheim VR 103322

Geschäftsstelle:

Karl-Wirth-Straße 16, 76694 Forst

Tel. 07251-30284-0

Fax 07251-30284-19

www.dskev.de

info@dskev.de



Stand: 28.07.2019